



# Sektorenkopplung: Rechtsrahmen für die Elektrifizierung der Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr

*Prof. Dr. Hartmut Weyer*

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal

EFZN-Workshop „Aktuelle Regelungsfelder einer nachhaltigen Stromversorgung“

Hannover, 24. November 2017

## Sektorenkopplung: Rechtsrahmen für die Elektrifizierung der Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr

### Gliederung

- Sektorenkopplung
  - Inhalt und Ziele
  - Einfluss des Strompreissystems auf die Sektorenkopplung
- Umgestaltung der EEG-Umlage
  - Finanzierung der EEG-Förderung durch öffentliche Abgaben
  - Ausweitung der umlagepflichtigen Gruppe („Energiewende-Umlage“)
- Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer
  - (Partieller) Verzicht auf Stromsteuer
  - CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer
- Fazit

## Inhalt und Ziele der Sektorenkopplung

### ■ Inhalt

- Verbesserung des Zusammenspiels der verschiedenen Sektoren des Energieversorgungssystems
- Insbesondere: **Elektrifizierung der Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr**

### ■ Ziele der Sektorenkopplung

- Erreichung der **energie- und klimapolitischen Ziele** der EU und Deutschlands
  - d.h. Reduktion der Treibhausgasemissionen, Ausbau der erneuerbaren Energien, (gegenläufige Effekte für die Effizienzziele für Strom)
  - Möglichkeiten für den direkten Einsatz erneuerbarer Energien in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr sind begrenzt → Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien
- Nutzung von „**Überschussstrom**“ aufgrund von Netzengpässen?

- Redispatch (§§ 13 Abs. 1, 13a Abs. 1 EnWG)	6,26 TWh
- Einspeisemanagement (§ 14 Abs. 1 EEG i.V.m. § 13 Abs. 2 EnWG)	3,74 TWh
- Anpassungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 EnWG)	0,01 TWh

  - ohne große Relevanz (Zahlen BNetzA für 2016)

## Inhalt und Ziele der Sektorenkopplung

THG - Reduktion	Gesamt	Energieversorgung	Wärme / Kälte	Verkehr
Ziel 2020 <sup>1)</sup>	40%			
Ziel 2030 <sup>1)</sup>	55%	61-62%	66-67%	40-42%
Ziel 2050 <sup>1)</sup>	80-95%			
Status 2015 <sup>2)</sup>	28.1%	ca. 26.5% (energiebezogene Emissionen)		

Quellen: 1) Bundesregierung, Klimaschutzplan 2050 (2016); 2) UBA, Treibhausgasemissionen in Deutschland (3/2017)

Anteil EE	Bruttoendenergieverbrauch	Stromverbrauch	Wärme / Kälte	Verkehr
Ziel 2020	18%	35%	14%	10%
Ziel 2035	(30% in 2030) <sup>1)</sup>	55-60%		
Ziel 2050	60% <sup>1)</sup>	mind. 80%		
Status 2015 <sup>2)</sup>	15%	31.5%	13.5%	5.2%

Quellen: 1) Bundesregierung, Energiekonzept 2010 (2010); 2) BMWi, Erneuerbare Energien in Zahlen (2/2017)

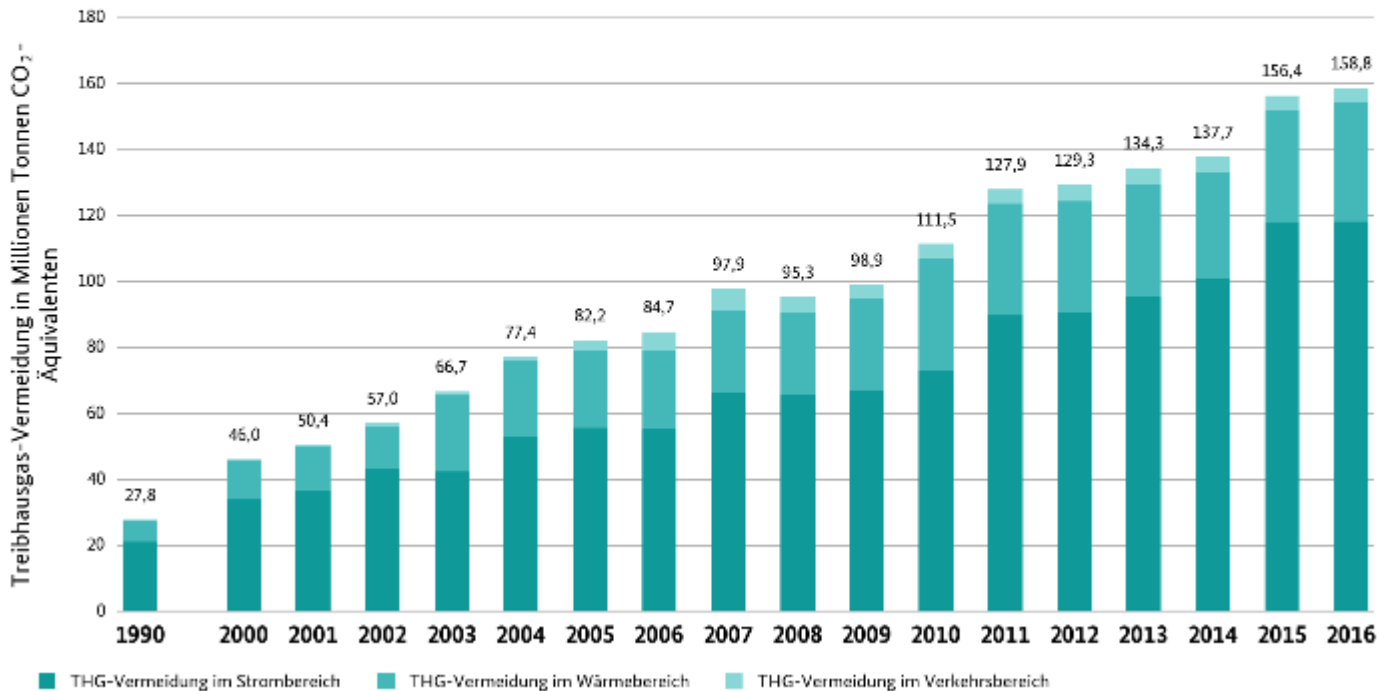
## Inhalt und Ziele der Sektorenkopplung



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Entwicklung der vermiedenen Treibhausgas-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien



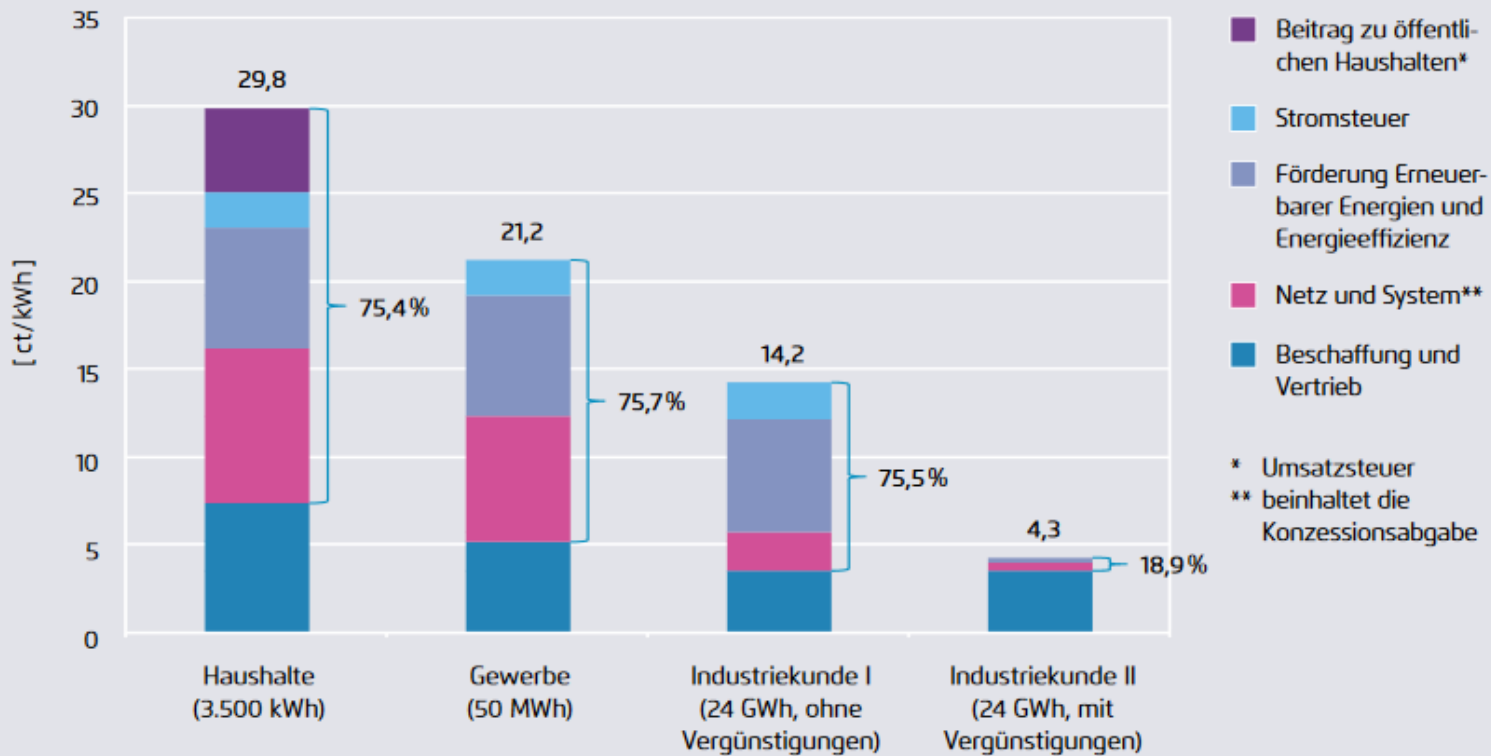
Quelle: BMWi,  
Erneuerbare  
Energien in Zahlen,  
Stand 2/2017

BMWi auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) unter Verwendung von Daten des Umweltbundesamtes (UBA); Stand: Februar 2017; Angaben vorläufig

## Einfluss des Strompreissystems auf die Sektorenkopplung

Strompreiszusammensetzung für verschiedene Kundengruppen, Preisbestandteile in Gruppen zusammengefasst

Abbildung 2



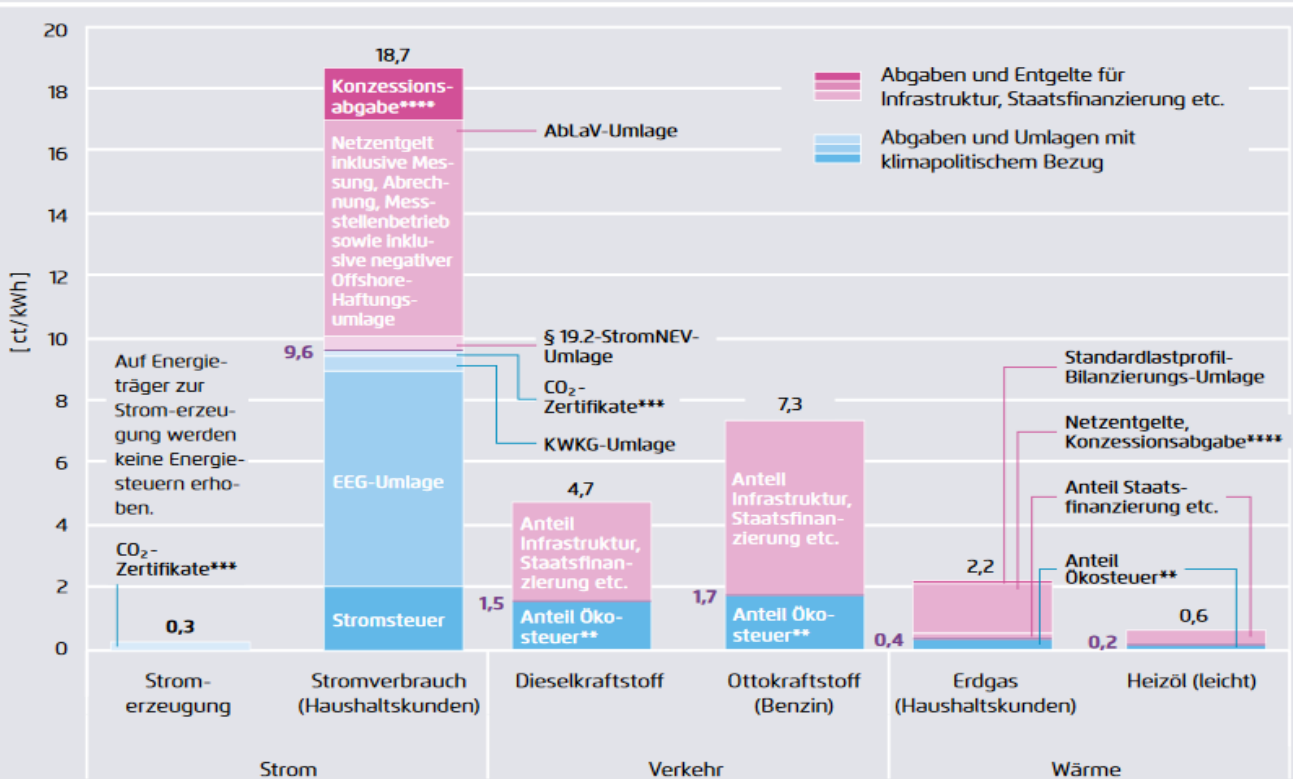
BNetzA (2016c)

Quelle: Agora Energiewende, Neue Preismodelle für Energie (4/2017)

## Einfluss des Strompreissystems auf die Sektorenkopplung

Staatlich veranlasste und regulierte Energiepreisbestandteile in Deutschland\*

Abbildung 3



\* eigene Berechnungen für 2017 (vorläufig), wenn nicht anders angegeben; ohne Umsatzsteuer  
 \*\* angenähert über die Erhöhung der Energiesteuern in den Jahren 1999 bis 2003 (ökologische Steuerreform)  
 \*\*\* mengengewichteter CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreis 2016  
 \*\*\*\* 2015

Quelle: Agora  
 Energiewende, Neue  
 Preismodelle für Energie  
 (4/2017)

Eigene Berechnungen auf Basis von www.netztransparenz.de, Übertragungsnetzbetreiber (2016a); Umweltbundesamt (2016); Umweltbundesamt (2017); BDEW (2016b); NetConnect Germany (2017); Stromsteuergesetz; Energiesteuergesetz

## Einfluss des Strompreissystems auf die Sektorenkopplung

- Hoher Anteil **staatlicher oder staatlich regulierter Belastungen** des Strompreises. Von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere
  - EEG-Umlage
  - Stromsteuer
- Strom ist daher in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr derzeit **nicht wettbewerbsfähig** mit anderen Energieträgern (Kohle, Erdgas, Diesel etc.)
  - ➔ Umgestaltung von EEG-Umlage und/oder Energiesteuern?



## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Finanzierung der EEG-Förderung durch öffentliche Abgaben

#### ■ EEG-Umlage derzeit auf **Letztverbrauch von Strom**

- grds. gleiche Umlagehöhe je verbrauchter kWh im Stromsektor
- zahlungspflichtig sind der Lieferant bzw. unmittelbar der Letztverbraucher von Strom
- Sonderregelungen für energiekostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen

#### ■ Überlegung

##### - Entlastung des Strompreises durch **(partiellen) Verzicht auf EEG-Umlage**

- Gesamtvolumen der EEG-Umlage derzeit ca. 24 Mrd. Euro, voraussichtlich noch steigend auf ca. 28 Mrd. Euro
- Verschiedentlich Teilverzicht diskutiert, z.B. in Höhe der Entlastungen für energiekostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen (ca. 5 Mrd. Euro Entlastung)

##### - Finanzierung der EEG-Förderung durch **öffentliche Abgaben**

- Finanzierung entweder durch (zusätzliches) Steueraufkommen oder
- Finanzierung durch neue Sonderabgabe (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe)

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Finanzierung der EEG-Förderung durch öffentliche Abgaben

#### Steuerfinanzierung der EEG-Förderung

- Finanzverfassungsrecht: Steuerfinanzierung öffentlicher Aufgaben grds. vorgesehen („**Steuerstaat**“) → keine besonderen Zulässigkeitsanforderungen
  - Selbst dann zulässig, wenn besondere Finanzierungsverantwortung der Stromlieferanten bzw. Stromletztverbraucher für die EEG-Förderung bejaht würde (Verursacherprinzip schließt Gemeinlastprinzip nicht aus)
- Unionsrecht: **Beihilfencharakter** der EEG-Förderung nicht mehr bestreitbar
  - Vereinbarkeit mit Art. 107 ff. AEUV von der Kommission aber bereits im Falle der EEG-Umlage bejaht, gilt entsprechend bei Steuerfinanzierung
- Besonderheiten bei **partieller Steuerfinanzierung**
  - Zwingt nicht zur Einordnung der verbleibenden EEG-Umlage als Finanzierungs-Sonderabgabe (keine Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand, unterschiedliche Regelungszwecke) → finanzverfassungsrechtliche Beurteilung der verbleibenden EEG-Umlage ändert sich nicht
  - Beihilfencharakter der EEG-Förderung wird möglicherweise zusätzlich gestützt

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Finanzierung der EEG-Förderung durch öffentliche Abgaben

#### Steuerfinanzierung der EEG-Förderung (Forts.)

- **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für erhöhte bzw. neue Steuern
  - Für Verbrauchsteuern gegeben, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG
    - Z.B. Energiesteuer (vgl. auch BVerfG v. 13.4.2017, 2 BvL 6/13 – KernbrStG)
    - Dagegen ist CO<sub>2</sub>-Steuer nach h.M. keine Verbrauchsteuer
  - Für nicht in Art. 106 GG vorgesehene Steuern (z.B. CO<sub>2</sub>-Steuer) ist eine GG-Änderung erforderlich (BVerfG v. 13.4.2017, 2 BvL 6/13 – KernbrStG)
  
- **Möglichkeit gesetzlicher Zweckbindung** zur EEG-Förderung
  - Verfassungsrechtliche Grenzen nur bei „unvertretbarem Ausmaß“ (BVerfG)
  - Einfachrechtlich nach § 8 Satz 2 BHO, § 7 Satz 2 HGrG zulässig, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist
  - In der Literatur wird teilweise zusätzlich eine sachliche Verbindung zwischen der betroffenen Abgabenart und dem Finanzierungszweck gefordert
    - Bei Energiesteuer und CO<sub>2</sub>-Steuer könnte auf die sachliche Verbindung zur Dekarbonisierung verwiesen werden, der auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dient

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Finanzierung der EEG-Förderung durch öffentliche Abgaben

#### Finanzierung der EEG-Förderung durch Sonderabgabe

- Diskutiert wird die **Einführung einer Finanzierungs-Sonderabgabe**
    - z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe aller Energieverbraucher oder jedenfalls aller Stromverbraucher
  - **Finanzverfassungsrechtliche Anforderungen** an Finanzierungs-Sonderabgaben
    - Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgrund Konkurrenzverhältnis zur Steuer und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen, insbesondere
      - Belastung einer **vorgefundenen, homogenen Gruppe**, die durch eine gemeinsame Interessenlage oder andere Gegebenheiten von der Allgemeinheit abgrenzbar ist → für Gruppe aller Stromverbraucher wohl nicht gegeben (BVerfG – Kohlepfennig), erst recht nicht für Gruppe aller Energieverbraucher
      - Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund deren ihr eine besondere **Finanzierungsverantwortung** zugerechnet werden kann → jedenfalls für Energieverbraucher des Wärme-/Kältesektors und des Verkehrssektors ist Finanzierungsverantwortung für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kaum begründbar
- Finanzverfassungsrechtlich voraussichtlich nicht zulässig

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Ausweitung der umlagepflichtigen Gruppe („Energiewende-Umlage“)

- EEG-Umlage derzeit nur auf **Letztverbrauch von Strom**
  - Zahlungspflichtig sind der Lieferant bzw. unmittelbar der Letztverbraucher von Strom
    - Gleichzeitig kommt die EEG-Umlage nur den Stromerzeugern (aus erneuerbaren Energien und Grubengas) zugute
  - Förderprogramme für erneuerbare Energien in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr demgegenüber im Wesentlichen aus dem Staatshaushalt finanziert
  
- Überlegung: **Ausweitung der Umlagepflicht** auf jeden Letztverbrauch in den Sektoren Strom, Wärme/Kälte, Verkehr („Energiewende-Umlage“)
  - Gesamthöhe entsprechend der Höhe der EEG-Förderung im Stromsektor
  - Grds. gleiche Umlagehöhe in allen Sektoren, z.B.
    - Cent pro kWh
    - Oder Cent pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent (z.B. Vorschlag bne)

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Ausweitung der umlagepflichtigen Gruppe („Energiewende-Umlage“)

#### ■ Grundsatz der Belastungsgleichheit

- Ausgangspunkt: Gleichheit der Bürger bei der Auferlegung öffentlicher Lasten, d.h. relativ gleiche Teilnahme aller Staatsbürger an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
  - Ausprägung des Art. 3 GG, ggf. auch im Rahmen anderer Grundrechte (z.B. Art. 12 GG)
- Anwendbarkeit anerkannt für Steuern, aber z.B. auch für Finanzierungs-Sonderabgaben
- Für **Umlagen** nicht abschließend geklärt
  - Nicht anwendbar in der Ausgestaltung für Finanzierungs-Sonderabgaben (BGH, Nichtannahmebeschluss BVerfG)
  - Aber „Verantwortungsbeziehung“ auch außerhalb öffentlicher Abgaben gefordert (BVerfG), z.B. auch für Abnahme- und Vergütungspflichten nach EEG (BGH)
- **Verantwortungsbeziehung** der Energieverbraucher in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor kaum begründbar
- Zudem **Diskriminierung** der Energieverbraucher in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr naheliegend, da diese nicht von der EEG-Förderung profitieren

## Umgestaltung der EEG-Umlage

### Ausweitung der umlagepflichtigen Gruppe („Energiewende-Umlage“)

- Vereinbarkeit mit **Beihilfenrecht** nach Art. 107 ff. AEUV?
  - Einordnung von Umlagesystemen als Beihilfe umstritten (bejahend zum EEG Kommission, EuG; verneinend Bundesregierung; derzeit Prüfung durch EuGH)
    - Derzeitige EEG-Förderung von der Kommission genehmigt
  - Falls Beihilfencharakter bejaht: Beihilfenrechtliche Prüfung der Umverteilung
    - Belastung aller Energieverbraucher (mit Entlastung der Stromverbraucher) als systemkonforme Ausgestaltung der Finanzierungsseite?
    - Andernfalls: Genehmigungsfähigkeit der durch die Umverteilung entstehenden Vorteile?
- **Diskriminierungsverbot** nach Art. 30 bzw. 110 AEUV
  - EEG-Umlage ist Abgabe i.S.v. Art. 30 bzw. 110 AEUV
  - Selbst bei gleicher Abgabenhöhe kann eine Diskriminierung aus der Verwendung des Abgabenaufkommens zur Förderung inländischer Anlagen resultieren
    - Diskriminierung kann aber durch Öffnung des Fördersystems für ausländische Anlagen ausgeschlossen werden (so Kommission, str.)

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer (Partieller) Verzicht auf Stromsteuer

- Derzeitige Besteuerung des Energieverbrauchs in den Sektoren Strom, Wärme/Kälte und Verkehr auf Grundlage der EnergieStRL (RL 2003/96/EG)
  - **Stromsektor:**
    - **Stromsteuer** auf jede verbrauchte kWh Strom (Outputsteuer) aus Stromerzeugungsanlagen mit mehr als 2 MW Leistung
    - **Energiesteuer** auf die zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse (Inputsteuer) bei Stromerzeugungsanlagen bis 2 MW Leistung
  - **Wärme/Kälte- und Verkehrssektor:**
    - **Energiesteuer** auf verwendete Energieerzeugnisse (Inputsteuer)
- Überlegung
  - (Partieller) Verzicht auf Stromsteuer (z.B. Vorschlag vzbv/HDE)



## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer (Partieller) Verzicht auf Stromsteuer

### ■ Vorgaben der **EnergiesteuerRL**

- **Mindeststeuersätze** für Strom (Outputsteuer): 0,1 ct/kWh bei nichtbetrieblicher Verwendung bzw. 0,05 ct/kWh bei betrieblicher Verwendung (derzeit grundsätzlich 2,05 ct/kWh)
  - vollständige Abschaffung der Stromsteuer nicht zulässig, Art. 4 (1) EnergieStRL
  - Oberhalb der Mindeststeuersätze ist Wahl der Besteuerungsgrundlage Sache des Mitgliedstaats (vorbehaltlich VerbrauchsteuersystemRL 2008/118/EG), Art. 10 (2) EnergieStRL
- Vollständiger Verzicht auf Stromsteuer für **Kleinanlagen** zulässig, Art. 21 (5) UAbs. 3 EnergieStRL (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG: bis 2 MW)
  - aber Mindeststeuersätze für Inputsteuer auf die zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse einzuhalten
  - Gestaffelte Steuersätze nur eingeschränkt zulässig, Art. 5 EnergieStRL → grds. gleiche Energiesteuer auf zur Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse wie bei anderen Einsatzzwecken

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer (Partieller) Verzicht auf Stromsteuer

### ■ Gleichheitssatz, Art. 3 GG

- Ungleichbehandlung **Stromsektor – andere Sektoren**
  - Vom Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers gedeckt?
- Ungleichbehandlung Stromerzeugungsanlagen **bis 2 MW – größer 2 MW**
  - Bereichsspezifisches Gebot der Folgerichtigkeit (BVerfG): im Hinblick auf Ziel der Sektorenkopplung problematisch, wenn nur Stromerzeugungsanlagen größer 2 MW (weitgehend) steuerbefreit
- (Weitgehende) **Steuerbefreiung der Stromerzeugungsanlagen bis 2 MW** als Lösung?
  - Energiesteuer für verwendete Energieerzeugnisse zwingend, Art. 21 (5) UAbs. 3 EnergieStRL
  - Zulässigkeit einer Differenzierung der Energiesteuersätze für Heizstoffe bei Stromerzeugung (nur Mindeststeuersatz) und bei sonstigem Einsatz (höherer Steuersatz) nach EnergieStRL zweifelhaft → ggf. Ausnahmeregelung nach Art. 21 EnergieStRL erforderlich?

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

### CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

- **Derzeitige Besteuerung** des Energieverbrauchs in den Sektoren Strom, Wärme/Kälte, Verkehr
  - Steuersätze für verwendete Energieerzeugnisse nicht in Relation zu CO<sub>2</sub>-Emissionen
    - Vorschlag der Kommission zur Reform der EnergiesteuerRL im Jahr 2015 zurückgezogen
  - Für Strom aus Anlagen größer 2 MW ohnehin keine Besteuerung der verwendeten Energieerzeugnisse, sondern Outputsteuer
  
- Überlegungen zur **Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer**
  - Steuersätze für verwendete Energieerzeugnisse in Relation zu **CO<sub>2</sub>-Emissionen** ausgestalten
  - **Inputsteuer** auch auf die zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse in Anlagen größer 2 MW Leistung erheben

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

### CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

#### ■ Gesetzgebungskompetenz des Bundes

- Für Verbrauchsteuern gegeben, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG
  - Liegt bei Besteuerung der vom Kraftwerksbetreiber verwendeten Energieerzeugnisse noch eine Verbrauchsteuer vor? Dazu BVerfG (KernbrStG):
    - Der Typus der Verbrauchsteuern umfasst solche Steuern, die nach ihrem Regelungskonzept den Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs durch den privaten Endverbraucher belasten sollen und auf Grund eines äußerlich erkennbaren Vorgangs - regelmäßig das Verbringen des Verbrauchsgutes in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr - von demjenigen als Steuerschuldner erhoben werden, in dessen Sphäre sich der Vorgang verwirklicht.
    - Die Kernbrennstoffsteuer erfüllt bereits das zentrale Typusmerkmal einer Besteuerung der privaten Einkommensverwendung nicht und ist aufgrund der Besteuerung eines reinen Produktionsmittels typusfremd.
    - Die Ökoststeuer betraf dagegen von vornherein keine ausschließlich produktiv nutzbaren Güter. Besteuert wurden elektrischer Strom und Steuergegenstände des Mineralölsteuergesetzes und damit Güter, die „auch“ einer konsumtiven Nutzung zugänglich sind.
- ➔ Inputsteuer auf verwendete Energieerzeugnisse schließt Verbrauchsteuer nicht aus

#### ■ Grenze: **Erdrosselungswirkung**

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

### CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

#### ■ Vereinbarkeit mit der **EnergieStRL**

- CO<sub>2</sub>-orientierte **Differenzierung** der Steuersätze
  - Zulässig bei direktem Zusammenhang mit der Qualität der Erzeugnisse, Art. 5 EnergieStRL
- Vereinbarkeit einer **Inputsteuer für Strom** mit der EnergieStRL
  - Grds. Outputsteuer vorgeschrieben, Art. 14 Abs. 1 lit. a) Satz 1 EnergieStRL
  - Zusätzliche Besteuerung der verwendeten Energieerzeugnisse zulässig **aus umweltpolitischen Gründen**, Art. 14 Abs. 1 lit. a) Satz 2 EnergieStRL

#### ■ Vereinbarkeit mit der **ETS-RL** (RL 2009/29/EG)

- Problem: **Überlagerung** der Steuerungswirkung des Emissionshandelssystems
- Aber **keine Sperrwirkung** der ETS-RL
  - Art. 10a (1) UAbs. 3 ETS-RL: (nur) Vorgaben für kostenlose Zuteilung von Zertifikaten
  - Art. 24 (1) 1 ETS-RL: (nur) Verbot der Ausweitung des Zertifikatehandels auf nicht im Anhang der ETS-RL genannte Treibhausgase, Aktivitäten und Installationen ohne Genehmigung
  - Umkehrschluss aus dem früheren Reformvorschlag zu Art. 14 Abs. 1 lit. a) Satz 2 EnergieStRL: „...steht den Mitgliedstaaten frei, diese Erzeugnisse aus anderen umweltpolitischen Gründen als der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu besteuern...“

## Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

### CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer

#### Sonderproblem: Besteuerung von Stromimporten

- **Diskriminierungsverbot** nach Art. 110 AEUV (EuGH: Outokumpu)
  - Besteuerung der Stromimporte anstelle von Inputsteuer grds. zulässig
  - CO<sub>2</sub>-orientierte Differenzierung der Steuersätze muss aber auch für Importe gelten
    - Verwendete Energieerzeugnisse bei importiertem Strom möglicherweise nicht nachweisbar
    - Kann sogar inländisch erzeugten Strom bei Reimport betreffen
  - Notfalls muss möglicherweise der günstigste Steuersatz auf Stromimporte Anwendung finden
    - EuGH (Outokumpu) nicht eindeutig
    - Mögliche Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen

## Fazit

- Die Sektorenkopplung dient primär der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele
- Insbesondere EEG-Umlage und Stromsteuer beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit von Strom in den Sektoren Wärme/Kälte und Verkehr
- Ein (ggf. partieller) Verzicht auf die EEG-Umlage zugunsten einer Steuerfinanzierung ist rechtlich möglich. Eine Finanzierung durch eine Sonderabgabe der Strom- bzw. Energieverbraucher oder durch eine „Energiewende-Umlage“ auf jeden Letztverbrauch von Energie erscheint dagegen ausgeschlossen.
- Ein weitestgehender Verzicht auf die Stromsteuer ist problematisch, wenn kleine Stromerzeuger weiter nennenswerte Energiesteuern zahlen müssen.
- Eine CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energie- und Stromsteuer ist zulässig. Schwierigkeiten wirft die Besteuerung von Stromimporten auf.